

Einführung einer Dienstleistungskarte im europäischen Binnenmarkt

Anmerkungen des Handwerks zur Dienstleistungskarte

Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 ein umfangreiches Dienstleistungspaket vorgelegt. Insbesondere die Vorschläge zu einer Dienstleistungskarte und zur Verhältnismäßigkeitsprüfung werden vom Handwerk kritisch gesehen. Die Maßnahmen sollen insgesamt den Reformdruck bei regulierten Berufen steigern. Damit besteht auch eine unmittelbare Gefahr für den deutschen Meisterbrief und das duale Ausbildungssystem.

Aufbau

1. Kurzzusammenfassung
2. Hintergrund
3. Funktionsweise der elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte
4. Genehmigungsfiktion und Einführung des Herkunftslandprinzips
5. Anwendungsbereich der Dienstleistungskarte
6. Schaffung einer neuen Koordinierungsbehörde und Verwaltungszusammenarbeit
7. Etablierung eines vollständig elektronischen Verfahrens
8. Entzug der Dienstleistungskarte
9. Folgenabschätzung zur Dienstleistungskarte
10. Abschlussbemerkung
11. Über die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Kurzzusammenfassung



Florian Schöll
Vertreter bei der EU
Telefon: +32 (2) 74 21 906
Mail: schoell@hwk-rhein-main.de

- Basierend auf den Ergebnissen der Transparenzinitiative legt die Kommission das Dienstleistungspaket als weiterführende Maßnahme vor. Die Transparenzinitiative soll verstetigt werden.
- Durch die Dienstleistungskarte ist eine Implementierung des Herkunftslandprinzips zu befürchten. Prüf- und Kontrollmöglichkeiten für deutsche Organisationen werden eingeschränkt. Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften lehnen den Vorschlag ab.
- Die Kombination aus kurzen Fristen und Genehmigungsfiktion führt faktisch zur Einführung des Herkunftslandprinzips durch die Hintertür. Der deutsche Gesetzgeber lehnt das Herkunftslandprinzip ab.
- Die NACE 2 Klassifizierung ist ungeeignet, um den Anwendungsbereich der Dienstleistungskarte zu definieren.
- Die Schaffung einer neuen Koordinierungsbehörde ist unnötig. Das bestehende Verfahren zur Niederlassung und grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung funktioniert.
- Die Einführungskosten der Dienstleistungskarte stehen in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen. Die Verpflichtung zur Etablierung einer neuen Koordinierungsbehörde ist unverhältnismäßig und kostenintensiv.

- Die Kommission baut unnötigerweise eine Parallelstruktur zum Einheitlichen Ansprechpartner und zum Europäischen Berufsausweis auf. Bevor die Dienstleistungskarte realisiert wird, sollte zunächst der Einheitliche Ansprechpartner weiterentwickelt werden.
- Der Europäische Berufsausweis wird wenig in Anspruch genommen. Es steht zu befürchten, dass die Dienstleistungskarte für viel Geld eingeführt und selten genutzt wird.
- Die Kosten zur Einführung der Dienstleistungskarte werden deutlich unterschätzt und werden erst später sichtbar.
- Eine unrealistische Zusammenarbeit zwischen Koordinierungsbehörden wird vorausgesetzt. Rechtsunsicherheiten werden geschaffen.
- Durch das elektronische Verfahren werden zukünftig einfache Kopien als Nachweise akzeptiert. Bestehende Kontrollmöglichkeiten werden eingeschränkt. Missbrauch wird Vorschub geleistet.
- Das Once-Only Prinzip wirft in Bezug auf die Dienstleistungskarte Fragen und bürokratische Hürden auf.
- Standardisierte Formulare geben nicht die Lebenswirklichkeiten wieder. Es bleibt unklar, wie mit Sonderfällen umgegangen wird.
- Dienstleistungskarten gelten unbefristet und können nur in wenigen Fällen entzogen werden. Nationale Koordinierungsbehörden erhalten nicht erfüllbare Überwachungspflichten – bei gleichzeitiger Einschränkung der Kontrollmöglichkeiten.
- Die Folgenabschätzung der Kommission stellt unrealistische Vergleiche zwischen Güter- und Dienstleistungsmärkten sowie Wettbewerbswirtschaft und Freien Berufen an. Politische Alternativen zu den jetzigen Vorschlägen hatten niemals politische Realisierungschancen.
- Der bestehende Vorschlag zur Dienstleistungskarte wird aufgrund handwerklicher Fehler abgelehnt. Der Vorschlag erfasst nicht die wahren Probleme bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung.

Hintergrund

Basierend auf den Ergebnissen der Transparenzinitiative legt die Kommission das Dienstleistungspaket als weiterführende Maßnahme vor. Die Transparenzinitiative soll verstetigt werden.

Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 ein umfangreiches Maßnahmenpaket im Rahmen der Binnenmarktstrategie vorgelegt. Der Fokus liegt dabei auf vier Vorschlägen im Dienstleistungsbereich.

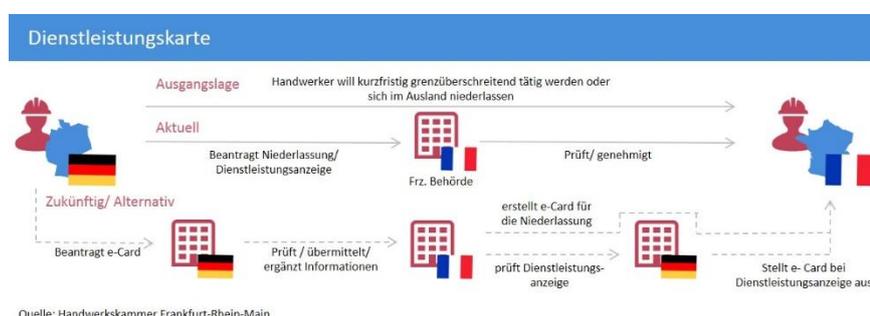
- Elektronische Europäische Dienstleistungskarte ([Richtlinie](#) und [Verordnung](#))
- Verhältnismäßigkeitsprüfung ([Richtlinie](#))
- Leitlinien für nationale Reformen bei der Reglementierung freier Berufe ([Empfehlungen](#))
- Verbessertes Meldeverfahren für Entwürfe nationaler Rechtsvorschriften für Dienstleistungen ([Richtlinie](#))

Das [Dienstleistungspaket](#) soll demnach Unternehmen und Freiberuflern die Erbringung von Dienstleistungen erleichtern. Das Maßnahmenpaket führt die sogenannte [Transparenzinitiative im Bereich der regulierten Berufe](#) fort und verschärft diese.

Funktionsweise der elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte

Durch die Dienstleistungskarte ist eine Implementierung des Herkunftslandprinzips zu befürchten. Prüf- und Kontrollmöglichkeiten für deutsche Organisationen werden eingeschränkt. Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften lehnen den Vorschlag ab.

Die ursprüngliche Veröffentlichung der Dienstleistungskarte wurde im Dezember 2016 aufgrund massiven politischen Drucks – insbesondere durch das Engagement der Bauwirtschaft – auf Januar 2017 verschoben. Die Kommission hat eine [Verordnung](#) und eine [Richtlinie zur Dienstleistungskarte](#) vorgelegt. Die Dienstleistungskarte soll zunächst freiwillig für den Bausektor und Unternehmensdienstleistungen eingeführt werden, als Alternative zum bestehenden Verfahren. Selbst Änderungen am ursprünglichen Vorschlag können grundlegende strukturelle Mängel des Ansatzes nicht beseitigen. Viele Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften lehnen die Dienstleistungskarte weiterhin ab.



Die Dienstleistungskarte versucht Elemente des Herkunftslands- und des Ziellandprinzips zu vereinen. Der Vorschlag sieht vor, dass im Falle eines Dienstleisters, der sich im Gastgeberland niederlassen möchte, das Gastgeberland innerhalb von sechs Wochen der Ausstellung der Dienstleistungskarte widersprechen kann. Verstreicht diese Frist, soll das Heimatland dem Dienstleister automatisch eine Dienstleistungskarte ausstellen. Das Gastgeberland hat keine Möglichkeit, weitere Anforderungen an den Dienstleister zu stellen, wie z. B. die Gewerbebeanmeldung. Aus Sicht des Handwerks wird damit das Herkunftslandprinzip implementiert. Zudem stellt sich die Frage, ob sich der Dienstleister zukünftig in einer deutschen Kammer eintragen muss. Die verfahrenstechnische Abwicklung der Dienstleistungskarte bleibt weitestgehend schleierhaft. Aus handwerklicher Sicht ist kein Mehrwert der Dienstleistungskarte erkennbar, zumal die wirklich unternehmensrelevanten Probleme bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung – Soziale Sicherung, steuerliche Fragestellungen – vom Vorschlag nicht erfasst werden. Schließlich drohen mit der Einführung der Dienstleistungskarte bestehende Schutz- und Kontrollrechte ausgehebelt zu werden, wie beispielsweise behördliche Aufsicht über Sicherheitsvorschriften im Baubereich.

Genehmigungsfiktion und Einführung des Herkunftslandprinzips

Die Kombination aus kurzen Fristen und Genehmigungsfiktion führt faktisch zur Einführung des Herkunftslandprinzips durch die Hintertür. Der deutsche Gesetzgeber lehnt das Herkunftslandprinzip ab.

Die Koordinierungsbehörde im Zielland muss die Dienstleistungskarte innerhalb von 4-6 Wochen ausstellen. Eine relativ kurze Zeit, wenn man die föderale Organisationsstruktur in Deutschland und die Vielzahl der einzubeziehenden Behörden bedenkt. Reagiert die Koordinierungsbehörde innerhalb des angegebenen Zeitraums nicht, gilt die Karte auto-

matisch als genehmigt ([RL Art. 12 Abs. 3/ RL Art. 13 Abs. 6](#)). Diese sogenannte Genehmigungsfiktion führt in Kombination mit den engen Fristen de facto zur Einführung des Herkunftslandprinzips. Zumal die Dienstleistungskarte grundsätzlich unbefristet gilt ([RL Art. 7](#)). Die Dienstleistungskarte darf nur in wenigen Fällen entzogen werden ([RL Art. 15/16](#)).

Das Handwerk spricht sich gegen die kurzen Fristen und die Genehmigungsfiktion aus. Dadurch wird das Herkunftslandprinzip durch die Hintertür etabliert. Zugleich besteht die Gefahr, dass Dienstleistungskarten ohne eingehende Prüfung fälschlicherweise genehmigt werden. Damit gilt das Recht des Aufnahmemitgliedsstaates faktisch nicht mehr. Ein Missbrauch der Dienstleistungskarte ist zu erwarten. Der [Deutsche Bundestag](#) und der [Hessische Landtag](#) lehnen die Einführung des Herkunftslandprinzips ab und äußern Kritik an der Dienstleistungskarte.

Anwendungsbereich der Dienstleistungskarte

Die NACE 2 Klassifizierung ist ungeeignet, um den Anwendungsbereich der Dienstleistungskarte zu definieren.

Der Anwendungsbereich der Dienstleistungskarte soll sich zunächst auf den Bausektor sowie Unternehmensdienstleistungen beziehen. Eine Ausweitung wird von der Kommission nicht ausgeschlossen. In [Anhang 1 der Verordnung](#) wird der Anwendungsbereich spezifiziert. Die Kommission nutzt zur Eingrenzung der Dienstleistungstätigkeiten die [Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft \(NACE Rev. 2\)](#). Diese beschreibt eben keine Dienstleistungen sondern Wirtschaftszweige. Es besteht kein direkter Bezug zur Dienstleistungserbringung. Vielmehr dient die NACE 2 zur einheitlichen Erhebung von Statistikdaten in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen in Europa. Entsprechend ungeeignet ist die NACE 2 Klassifizierung zur Bestimmung des Anwendungsbereichs der Dienstleistungskarte, zumal daraus nicht eindeutig hervorgeht welche Dienstleistungen erfasst werden.

Schaffung einer neuen Koordinierungsbehörde und Verwaltungszusammenarbeit

Die Schaffung einer neuen Koordinierungsbehörde ist unnötig. Das bestehende Verfahren zur Niederlassung und grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung funktioniert.



Information: „Ausübungs- und Zulassungsmöglichkeiten im Handwerk“

Hier [klicken](#) oder QR-Code scannen.



Der Kommissionsvorschlag schreibt vor, dass die Mitgliedsstaaten eine eigene Koordinierungsbehörde ernennen ([VO Art. 17](#)). Diese Koordinierungsbehörde soll dann die Dienstleistungskarte ausstellen. Aktuell muss eine vorübergehende, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen lediglich der zuständigen Handwerkskammer angezeigt werden. Im Falle einer dauerhaften Niederlassung muss der Antragssteller entweder seine Berufserfahrung oder die Gleichwertigkeit seiner Qualifikationen nachweisen. Auch in diesem Fall prüft die zuständige Handwerkskammer anhand geeigneter Dokumente, dass die Voraussetzungen der [EU/EWR HwV](#) erfüllt sind. Außer dem Abbau sprachlicher Hürden ist kein Mehrwert durch die Änderung des bestehenden Verfahrens erkennbar, zumal die wirklich unternehmensrelevanten Probleme bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung vom Vorschlag nicht erfasst werden.

Unnötiger und kostenintensiver Eingriff in die deutsche Verwaltungsorganisation

Die Einführungskosten der Dienstleistungskarte stehen in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen. Die Verpflichtung zur Etablierung einer neuen Koordinierungsbehörde ist unverhältnismäßig und kostenintensiv.

Die Verpflichtung zur Etablierung einer neuen Koordinierungsbehörde ist unverhältnismäßig und kostenintensiv. Eine Integration der bisherigen dezentralen Verwaltungsstrukturen wird zu massiven Investitionskosten führen. Die anfallenden Kosten stehen in keinem sinnvollen Verhältnis zur Einführung einer Dienstleistungskarte. Zumal die Kommission bereits in [Artikel 10 der Verordnung](#) einschränkt, dass die Gebühren für die Dienstleistungskarte angemessen und verhältnismäßig sein sollen und den spezifischen Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehenden Kosten nicht überschreiten dürfen.

Aufbau einer Parallelstruktur zum Einheitlichen Ansprechpartner und dem Europäischen Berufsausweis

Die Kommission baut unnötigerweise eine Parallelstruktur zum Einheitlichen Ansprechpartner und zum Europäischen Berufsausweis auf. Bevor die Dienstleistungskarte realisiert wird, sollte zunächst der Einheitliche Ansprechpartner weiterentwickelt werden.

Mit der Gründung einer eigenen Koordinierungsbehörde wird eine Parallelstruktur zum Einheitlichen Ansprechpartner geschaffen. Dieser ist in der [Dienstleistungsrichtlinie](#) vorgeschrieben und soll Unternehmen bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung unterstützen. Die Etablierung des Einheitlichen Ansprechpartners hat hohe Kosten verursacht und nur begrenzte Erfolge gezeigt. Verwaltungsüberschneidungen zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner und der Dienstleistungskarte sind zu erwarten. Ähnlich verhält es sich mit dem Europäischen Berufsausweis. Er ermöglicht die Niederlassung und kurzfristige Dienstleistungserbringung für fünf Berufe in allen europäischen Mitgliedsstaaten. Die Kostenkalkulationen der Kommission beruhen zu weiten Teilen auf den Erfahrungen mit dem Berufsausweis. Die Komplexität der Dienstleistungskarte ist jedoch, ebenso wie der Anwendungsbereich, wesentlich größer. Die kalkulierten Kosten der [Folgenabschätzung](#) dürften deutlich unterschätzt sein, zumal Kosten zur Vernetzung der Koordinierungsbehörden und der beurteilenden Behörden nicht einkalkuliert wurden. Der Berufsausweis wurde zudem nur in geringem Maße genutzt und steht in keinem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die Kommission sollte zunächst die Probleme mit dem Einheitlichen Ansprechpartner lösen, bevor eine Parallelstruktur durch die Dienstleistungskarte geschaffen wird.

Die Dienstleistungskarte verursacht hohe Kosten, ist unverhältnismäßig und bringt kaum Mehrwert

Der Europäische Berufsausweis wird wenig in Anspruch genommen. Es steht zu befürchten, dass die Dienstleistungskarte für viel Geld eingeführt und selten genutzt wird.

Mit hohem Aufwand und Kosten wurde der Europäische Berufsausweis eingeführt und seit der Einführung am 1. Januar 2016 bis zum 20. Oktober 2016 europaweit nur 560-mal beantragt. Das macht pro Beruf und Mitgliedsstaat eine durchschnittliche Beantragung von 4 Berufsausweisen. Gemäß der [Folgenabschätzung](#) der Kommission geht man von ca. 2.500-7.000 Dienstleistungskarten pro Jahr aus. Das entspricht durchschnittlich 250 Beantragungen pro Mitgliedsstaat pro Jahr. Die Dienstleistungskarte wird zu massiven Investitionskosten führen, neuen bürokratischen Aufwand produzieren, aber nur einen begrenzten Nutzen haben. Ein sinnvolles Kosten-Nutzen-Verhältnis ist nicht gegeben. Bei den

erwarteten niedrigen Nutzerzahlen, widerspricht die Dienstleistungskarte zudem den **politischen Leitlinien** und der **Agenda zur besseren Rechtssetzung** der Kommission.



Quelle: Europäische Kommission/ Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Die Dienstleistungskarte verursacht hohe Kosten, ist unverhältnismäßig und bringt kaum Mehrwert

Die Kosten zur Einführung der Dienstleistungskarte werden deutlich unterschätzt und werden erst später sichtbar.

Eine realistische Kostenkalkulation für die Mitgliedsstaaten ist bislang nicht möglich. Die notwendigen elektronischen Formulare sollen nach der Verabschiedung der Dienstleistungskarte per delegiertem Rechtsakt durch die Kommission entwickelt werden. Erst dann wird der notwendige Verwaltungsaufwand realistisch einzuschätzen sein.

Rechtliche Fragen und Detailfragen der Zusammenarbeit der Koordinierungsbehörden bleiben ungeklärt

Eine unrealistische Zusammenarbeit zwischen Koordinierungsbehörden wird vorausgesetzt. Rechtsunsicherheiten werden geschaffen.

Der Kommissionsvorschlag setzt zudem eine unrealistische Zusammenarbeit zwischen den Koordinierungsbehörden der Mitgliedsstaaten voraus. Die Koordinierungsbehörden sollen vollständig elektronisch miteinander kommunizieren. Ein Kontakt zwischen dem Antragssteller und der Koordinierungsbehörde im Zielland ist nicht vorgesehen. Bei Rückfragen an den Antragssteller muss immer eine Koordinierungsbehörde zwischen geschaltet werden. Wie Detailfragen und Sonderfälle zwischen den Behörden geklärt werden sollen, bleibt unklar. Rechtliche Fragestellungen und Rechtssicherheit bleiben ebenfalls zweifelhaft. So ist zum Beispiel der Gerichtsstand bei Ablehnung der Dienstleistungskarte nicht geklärt. Geht der Antragssteller gegen die Koordinierungsbehörde im Heimatland oder im Zielland vor? Unklar bleibt auch, wer entscheidet, ob eine Ablehnung der Dienstleistungskarte gerechtfertigt ist.

Etablierung eines vollständig elektronischen Verfahrens

Durch das elektronische Verfahren werden zukünftig einfache Kopien als Nachweise akzeptiert. Bestehende Kontrollmöglichkeiten werden eingeschränkt. Missbrauch wird Vorschub geleistet.

Grundsätzlich hat der Antragssteller einer Dienstleistungskarte das Recht auf ein vollständig elektronisches Verfahren (VO Art. 8). Die notwendigen Unterlagen reicht der Antragssteller bei der zuständigen Behörde in seinem Heimatland ein. Die Dokumente werden an die Koordinierungsbehörde im Zielland zur Überprüfung übermittelt. Dabei müssen zukünftig einfache Kopien durch das Zielland akzeptiert werden. Eine Legalisierung, Apostille, Zertifizierung oder Authentifizierung der vorzulegenden Dokumente darf nicht verlangt werden (VO Art. 9). Eine Übersetzung der Dokumente in die Sprache des Aufnahmelandes ist nicht vorgesehen.

Damit bestehen de facto keine realen Kontrollmöglichkeiten mehr für das Aufnahmeland. Die Koordinierungsbehörde ist alleinig auf die Prüfung der Dokumente durch die ausländische Behörde angewiesen. Zugleich soll die Behörde im Aufnahmeland allerdings die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungskarte überprüfen. Durch das rein elektronische Verfahren wird eine physische Kontrolle der Antragssteller verhindert. Dem Missbrauch wird damit Vorschub geleistet. Zumal eine einmalig ausgestellte Dienstleistungskarte unbefristet gelten soll (RL Art. 7). Damit werden die bestehenden Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt.

Once-Only Prinzip wird etabliert

Das Once-Only Prinzip wirft in Bezug auf die Dienstleistungskarte Fragen und bürokratische Hürden auf.

Neben dem vollständig elektronischen Verfahren (VO Art. 8), sieht der Kommissionsvorschlag die Etablierung des Once-Only Prinzips vor. Alle notwendigen Informationen zur Antragsstellung sollen nur einmalig vom Antragssteller erfasst werden (RL Art 14). Soweit bereits anderweitig durch Behörden erfasst, dürfen die Informationen nicht nochmals erhoben werden. Dies setzt eine Vernetzung aller relevanten Datenbanken in den Mitgliedsstaaten voraus. Bislang sind allerdings nicht alle notwendigen Informationen elektronisch verfügbar. Neben den hohen Investitionskosten, die aus einer Vernetzung resultieren, spielen auch datenschutzrechtliche Erwägungen eine Rolle. Unbeantwortet bleibt bislang, welche Daten bei der Antragsstellung übermittelt werden. Dies ist vor allem bedeutsam wenn Antragssteller mehrere Dienstleistungskarten für unterschiedliche Mitgliedsstaaten beantragen. Dabei können auch falsche Angaben übermittelt werden, insbesondere wenn die Dienstleistungskarten in einem längeren Zeitraum nacheinander ausgestellt werden. Die Dienstleistungskarte kann damit – basierend auf falschen Angaben – fälschlicherweise ausgestellt werden.

Lebenswirklichkeiten werden durch Standardformulare nicht erfasst

Standardisierte Formulare geben nicht die Lebenswirklichkeiten wieder. Es bleibt unklar, wie mit Sonderfällen umgegangen wird.

Die Antragstellung soll durch ein rein standardisiertes Formular erfolgen (VO Art. 8). Unklar bleibt, wie dieses Standardformular den unterschiedlichen Anforderungen und Formalitäten von 28 mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen Rechnung tragen soll (VO Art. 4). Das Formular soll als delegierter Rechtsakt durch die Kommission erarbeitet werden. Das Standardformular soll in das bestehende Binnenmarktinformationssystem (IMI) implementiert werden.

Ein standardisiertes Formular wird niemals allen Lebenslagen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung und Niederlassung gerecht werden. Unklar bleibt, wie die automatische Übersetzung von Freitexten erfolgen soll. Das standardisierte Formular kann rechtliche Zusammenhänge falsch wiedergeben. Bereits beim Einheitlichen Ansprechpartner gab und gibt es dahingehend massive Umsetzungsprobleme.

Entzug der Dienstleistungskarte

Dienstleistungskarten gelten unbefristet und können nur in wenigen Fällen entzogen werden. Nationale Koordinierungsbehörden erhalten nicht erfüllbare Überwachungs- und Kontrollpflichten – bei gleichzeitiger Einschränkung der Kontrollmöglichkeiten.

Eine erteilte Dienstleistungskarte gilt grundsätzlich unbefristet (RL Art. 7) und kann nur in wenigen begründeten Fällen wie Betrug, strafrechtlichen Ermittlungen oder Veränderung der Rechtsform entzogen werden (RL Art. 15/16). Der Aufnahmemitgliedsstaat soll durch die Koordinierungsbehörde des Herkunftslands über entsprechende Vorgänge informiert werden. Nur dann kann die Dienstleistungskarte entzogen werden (RL Art. 16). Damit erhält die jeweilige nationale Koordinierungsbehörde umfangreiche Überwachungs- und Kontrollpflichten, die zum Widerruf der Dienstleistungskarte führen sollen (RL Art. 17). Diese gehen über die Kriterien der Dienstleistungsrichtlinie hinaus.

Die gewählte Konstruktion orientiert sich an unrealistischen Zielsetzungen. Für die nationalen Koordinierungsbehörden ist die Wahrung der umfangreichen Überwachungs- und Kontrollpflichten mit erheblichem zeitlichem, personellem und finanziellem Aufwand verbunden. So wird für die nationalen Behörden nur sehr schwer nachvollziehbar sein, ob der Unternehmensschwerpunkt eines Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat verlagert wurde (RL Art. 17 Abs. 4 (b)). Damit werden die nationalen Koordinierungsbehörden ihrer angedachten Funktion nicht gerecht und nur schwer in der Lage sein, den auferlegten Überwachungs- und Kontrollpflichten nachzukommen. Gleichzeitig werden die Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten der Zielländer maßgeblich eingeschränkt, beispielsweise durch die Verpflichtung unbeglaubigte Kopien zu akzeptieren (VO Art. 9). Damit wird missbräuchlichem Verhalten Vorschub geleistet.

Folgenabschätzung zur Dienstleistungskarte

Die Folgenabschätzung der Kommission stellt unrealistische Vergleiche zwischen Güter- und Dienstleistungsmärkten sowie Werbewirtschaft und Freien Berufen an. Politische Alternativen zu den jetzigen Vorschlägen hatten niemals politische Realisierungschancen.

Die Folgenabschätzung der Kommission zur Dienstleistungskarte weist Fehler auf. Unter anderem wird der Binnenmarkt für Dienstleistungen mit dem Binnenmarkt für Güter und Waren verglichen. Beide Märkte folgen vollkommen unterschiedlichen Gesetzmäßigkeiten und sind nicht miteinander vergleichbar. Die Analyse berücksichtigt keine konjunkturellen Schwankungen, obwohl diese sich maßgeblich im Dienstleistungsbereich niederschlagen. Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass die Datenlage im Bausektor unzureichend ist. Entsprechend schwierig sind fundierte Aussagen.

Die Analyse der Kommission zielte von vorneherein auf die vorgelegte Politikoption Nr. 2 ab. Die Politikoptionen Nr. 3 und Nr. 4 gehen deutlich über die vorgelegten Vorschläge hinaus und hatten niemals politische Realisierungschancen. Unter anderem war eine Harmonisierung von Anforderungen zentraler Unternehmensdienstleistungen geplant. Zugleich

trennt die **Folgenabschätzung** nicht zwischen grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung und Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat. Entsprechend ist der Nutzen der Dienstleistungskarte für jeden der beiden Fälle nur schwer nachvollziehbar.

Die Kommission vergleicht zudem die unregulierte Werbewirtschaft und die Marktforschung mit den regulierten, freien Berufen (Rechtanwälte, Steuerberater, Architekten und Ingenieure). Demnach sind Werbewirtschaft und Marktforschung einer der am stärksten integrierten Wirtschaftszweige im europäischen Binnenmarkt. Freiberufliche Dienstleistungen seien demgegenüber nur sehr schwach integriert. Laut Kommission ist der Unterschied durch regulatorische Hürden – insbesondere der Berufsreglementierung - zu erklären. Diese Betrachtung verkennt, dass freiberufliche Reglementierungen dem Verbraucherschutz und der Gefahrenvermeidung dienen. Hier werden Äpfel mit Birnen verglichen.

Abschlussbemerkung

Der bestehende Vorschlag zur Dienstleistungskarte wird aufgrund handwerklicher Fehler abgelehnt. Der Vorschlag erfasst nicht die wahren Probleme bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung.



Information: „Deutschen Meisterbrief in Europa erhalten“

Hier [klicken](#) oder QR-Code scannen.



Leider weist der Vorschlag zur Dienstleistungskarte massive Fehler auf. Das deutsche Handwerk, die europäischen Bauverbände und Wirtschaftsverbände sowie die Gewerkschaften lehnen die Dienstleistungskarte in der bestehenden Form ab. Bislang ist nicht erkennbar wo ein echter Mehrwert für Unternehmen besteht. Es steht zu befürchten, dass das Herkunftslandprinzip etabliert wird, rechtliche Unsicherheiten entstehen, der bürokratische Aufwand steigt und immense Kosten bei der Einführung der Dienstleistungskarte anfallen. Kein sinnvolles Kosten-Nutzen Verhältnis ist erkennbar. Warum bei rund 7.000 erwarteten Dienstleistungskarten pro Jahr der europäische Gesetzgeber tätig wird, ist nicht nachvollziehbar. Die wahren Probleme der Handwerksbetriebe bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung werden von den Vorschlägen nicht erfasst.

Über die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ist eine der größten Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft und vertritt rund 33.000 Mitgliedsbetriebe.

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vertritt als Selbstverwaltungsorgan des Handwerks die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen in der Region Frankfurt-Rhein-Main. Mit rund 33.000 Mitgliedsbetrieben im Kammerbezirk ist die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main eine der größten Handwerkskammern und eines der größten Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft in Deutschland. Unsere Mitgliedsbetriebe erwirtschaften mit rund 133.500 Beschäftigten jährlich circa 12,2 Milliarden Euro Umsatz. Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main bietet ihren Mitgliedsbetrieben eine umfangreiche Beratungsstelle für Betriebsführung. Das Leistungsportfolio umfasst unter anderem die Existenzgründungsberatung von Start-Ups, die Beratung und Vorbereitung von Unternehmensnachfolgen, sowie die Beratung bei Investitionsentscheidungen, Finanzierungsangelegenheiten oder Liquiditätsfragen. Pro Jahr werden im Kammerbezirk der Handwerkskammer

Frankfurt-Rhein-Main in rund 5.000 Ausbildungsbetrieben ca. 9.000 Jugendliche ausgebildet. Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ist mit einer eigenen Repräsentanz in Brüssel vertreten.

Stand: 30. März 2017

Herausgeber



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Bockenheimer Landstraße 21

60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (69) 97172-818

E-Mail: europa@hwk-rhein-main.de

Internet: www.hwk-rhein-main.de